



Bundesgesetz *Entwurf* über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG)

Änderung vom [Datum]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]¹,
beschliesst:*

I

Das Patentgesetz vom 25. Juni 1954² wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz

über die Patente, Gebrauchsmuster und ergänzenden Schutzzertifikate
(Patentgesetz, PatG)

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Titel: Patente

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Voraussetzungen und Wirkungen des Patents

Art. 1 Abs. 1

¹ Für neue gewerblich anwendbare Erfindungen werden Patente erteilt.

Art. 4

Im Verfahren vor dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) gilt der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Patentes zu beantragen.

¹ BBl 20XX

² SR 232.14

Art. 5 Abs. 1–3

¹ Der Anmelder hat dem IGE den Erfinder schriftlich zu nennen.

² Die vom Anmelder genannte Person wird im Patentregister, in der Veröffentlichung der Patentanmeldung und der Patenterteilung sowie in der Patentschrift als Erfinder aufgeführt.

³ Absatz 2 ist entsprechend anwendbar, wenn ein Dritter ein vollstreckbares Urteil vorlegt, aus welchem hervorgeht, dass nicht die vom Anmelder genannte Person, sondern der Dritte der Erfinder ist.

Art. 6 Abs. 1 sowie Abs. 2 (Betrifft nur den französischen Text)

¹ Wenn der vom Anmelder genannte Erfinder darauf verzichtet, unterbleiben die in Artikel 5 Absatz 2 vorgeschriebenen Massnahmen.

Art. 7 Abs. 3 Einleitungssatz

³ In Bezug auf die Neuheit umfasst der Stand der Technik auch den Inhalt einer früheren oder prioritätsälteren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für die Schweiz in der ursprünglich eingereichten Fassung, deren Anmelde- oder Prioritätsdatum vor dem in Absatz 2 genannten Datum liegt und die erst an oder nach diesem Datum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, sofern:

Art. 7b Bst. a und b

Ist die Erfindung innerhalb von sechs Monaten vor dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, so zählt diese Offenbarung nicht zum Stand der Technik, wenn sie unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:

- a. auf einen offensichtlichen Missbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers; oder
- b. auf die Tatsache, dass der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung auf einer offiziellen oder offiziell anerkannten internationalen Ausstellung im Sinne des Übereinkommens vom 22. November 1928³ über die internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt hat, und er dies bei der Einreichung der Patentanmeldung erklärt und durch einen genügenden Ausweis rechtzeitig belegt hat.

Art. 12 Abs. 1

¹ Wer seine Geschäftspapiere, Anzeigen jeder Art, Erzeugnisse oder Waren mit einer andern auf Patentschutz hinweisenden Bezeichnung in Verkehr setzt oder feilhält, ist verpflichtet, jedermann auf Anfrage hin die Nummer der Patentanmeldung oder des Patentes anzugeben, auf welche sich die Bezeichnung stützt.

³ SR 0.945.11

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

¹ Wer an einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, muss ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen, es sei denn, das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestatte der Behörde, Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen.⁴ Ein Zustellungsdomizil in der Schweiz ist nicht erforderlich für:

- a. die Einreichung einer Patentanmeldung zum Zweck der Zuerkennung eines Anmeldedatums;

Art. 16

Anmelder und Patentinhaber schweizerischer Staatsangehörigkeit können sich auf die Bestimmungen des für die Schweiz verbindlichen Textes der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883⁵ zum Schutz des gewerblichen Eigentums berufen, wenn jene günstiger sind als die Bestimmungen dieses Gesetzes.

*Art. 17 Abs. 1 erster Satz (Betrifft nur den französischen und italienischen Text),
zweiter Satz, Abs. 1^{bis} (betrifft nur den französischen und
italienischen Text) und 1^{er} (Betrifft nur den französischen Text)*

¹ ... Dieses kann für die in der Schweiz für die gleiche Erfindung innerhalb von zwölf Monaten nach der Erstanmeldung eingereichte Patentanmeldung beansprucht werden.

Art. 19 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text)

Art. 20a Abs. 2

² Zulässig ist jedoch, für die gleiche Erfindung ein Patent und ein Gebrauchsmuster mit dem gleichen Anmelde- oder Prioritätsdatum zu erhalten.

Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b (betrifft nur den französischen Text) sowie Bst. c

¹ Der Patentinhaber kann auf das Patent teilweise verzichten, indem er beim IGE den Antrag stellt:

- c. einen unabhängigen Patentanspruch auf anderem Weg einzuschränken; in diesem Fall darf der Gegenstand des geänderten Patents nicht über den Inhalt der Patentanmeldung in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung hinausgehen und der sachliche Geltungsbereich des Patents darf nicht erweitert werden.

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens Nr. 94 des Europarates über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2019 975; BBl 2017 5947).

⁵ SR **0.232.01, 0.232.02, 0.232.03, 0.232.04**

Art. 25

Aufgehoben

Art. 26 Abs. 1 Bst. c und c^{bis} sowie Abs. 2 (Betrifft nur den französischen Text)

¹ Der Richter stellt auf Klage hin die Nichtigkeit des Patents fest, wenn:

- c. der Gegenstand des Patents über den Inhalt der Patentanmeldung in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung hinausgeht;
- cbis.* der sachliche Geltungsbereich des Patents erweitert worden ist, oder.

Art. 27 Abs. 1 und 2 (Betrifft nur den französischen Text)

³ *Aufgehoben*

Art. 29 Abs. 1 und Abs. 3 (Betrifft nur den französischen Text)

¹ Ist die Patentanmeldung von einem Anmelder eingereicht worden, der gemäss Artikel 3 kein Recht auf das Patent hat, so kann der Berechtigte auf Abtretung der Patentanmeldung oder, wenn das Patent bereits erteilt worden ist, entweder auf Abtretung oder auf Erklärung der Nichtigkeit des Patentess klagen.

Art. 30

¹ Vermag der Kläger sein Recht nicht hinsichtlich aller Patentansprüche nachzuweisen, so ist die Abtretung der Patentanmeldung oder des Patentess unter Streichung jener Patentansprüche zu verfügen, für die er sein Recht nicht nachgewiesen hat.

² Für die gestrichenen Patentansprüche kann der Beklagte die Errichtung eines oder mehrerer neuer Patente beantragen, die das Anmeldedatum des ursprünglichen Patentess erhalten.

³ Nach Eintragung der Teilabtretung im Patentregister setzt das IGE dem Beklagten eine Frist für den Antrag auf Errichtung neuer Patente nach Absatz 2; nachher erlischt das Antragsrecht.

Art. 33 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Übertragung der Patentanmeldung und des Patentess durch Rechtsgeschäft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Art. 34 Abs. 1 und 2

¹ Der Anmelder oder Patentinhaber kann einen andern zur Benützung der Erfindung ermächtigen (Lizenzerteilung).

² Steht die Patentanmeldung oder das Patent im Eigentum mehrerer, so kann eine Lizenz nur mit Zustimmung aller Berechtigten erteilt werden.

Art. 35 Abs. 1 und 2 (Betrifft nur den französischen Text)

Art. 46a Abs. 1, Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4 Bst. d

¹ Hat der Anmelder oder der Patentinhaber eine gesetzliche oder vom IGE angesetzte Frist versäumt, so kann er beim IGE die Weiterbehandlung beantragen.

² ... Innerhalb dieser Fristen muss er zudem die unterbliebene Handlung vollständig nachholen, gegebenenfalls die Patentanmeldung vervollständigen und die Weiterbehandlungsgebühr bezahlen.

⁴ Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen beim Versäumen:

- d. der Fristen für die Einreichung einer Patentanmeldung mit Beanspruchung des Prioritätsrechts und für die Prioritätserklärung (Art. 17 und 19);

Art. 47 Abs. 1

¹ Vermag der Anmelder oder Patentinhaber glaubhaft zu machen, dass er ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer durch das Gesetz oder die Verordnung vorgeschriebenen oder vom IGE angesetzten Frist verhindert wurde, so ist ihm auf sein Gesuch hin Wiedereinsetzung in den früheren Stand zu gewähren.

Art. 48 Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 3 (Betrifft nur den französischen Text)

¹ Das Patent kann demjenigen nicht entgegengehalten werden, der die Erfindung im Inland gutgläubig während der folgenden Zeitabschnitte gewerbsmässig benützt oder dazu besondere Anstalten getroffen hat:

- b. zwischen dem letzten Tag der Prioritätsfrist (Art. 17 Abs. 1) und dem Tag, an dem die Patentanmeldung eingereicht worden ist.

Gliederungstitel vor Art. 49

2. Kapitel: Die Patenterteilung

1. Abschnitt: Die Patentanmeldung

Art. 49 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

¹ Wer ein Patent erlangen will, hat beim IGE eine Anmeldung einzureichen.

² Die Anmeldung muss enthalten:

Art. 49a Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und b und Abs. 2

¹ Die Anmeldung muss Angaben enthalten über die Quelle:

- a. der genetischen Ressource, zu welcher der Erfinder oder der Anmelder Zugang hatte, sofern die Erfindung direkt auf dieser Ressource beruht;

- b. von traditionellem Wissen indigener oder lokaler Gemeinschaften über genetische Ressourcen, zu dem der Erfinder oder der Anmelder Zugang hatte, sofern die Erfindung direkt auf solchem Wissen beruht.

² Ist die Quelle weder dem Erfinder noch dem Anmelder bekannt, so muss der Anmelder dies schriftlich bestätigen.

Art. 50 Abs. 1

¹ Die Erfindung ist in der Anmeldung so darzulegen, dass der Fachmann sie ausführen kann.

Art. 50a Abs. 3

³ Die Erfindung gilt nur dann als im Sinne von Artikel 50 offenbart, wenn die Probe des biologischen Materials spätestens am Anmeldedatum bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle hinterlegt worden ist und die Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung Angaben zum biologischen Material und den Hinweis auf die Hinterlegung enthält.

Art. 51 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text)

Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text)

Art. 56 Abs. 1 Bst. a (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. b, Abs. 2 (Betrifft nur den französischen Text) und Abs. 3

¹ Als Anmeldedatum gilt der Tag, an dem der letzte der folgenden Bestandteile eingereicht wird:

- b. Angaben, anhand deren die Identität des Anmelders festgestellt werden kann;

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Sprache, in der die Bestandteile nach Absatz 1 einzureichen sind, das Anmeldedatum und die Veröffentlichung, falls ein fehlender Teil der Beschreibung oder eine fehlende Zeichnung nachgereicht wird, sowie den Ersatz der Beschreibung und der Zeichnungen durch einen Verweis auf eine früher eingereichte Anmeldung.

Art. 57

¹ Eine Anmeldung, die aus der Teilung einer früheren hervorgeht, erhält deren Anmeldedatum:

- a. wenn sie bei ihrer Einreichung ausdrücklich als Teilanmeldung bezeichnet wurde;
- b. wenn die frühere Anmeldung zur Zeit der Einreichung der Teilanmeldung noch hängig war; und

- c. soweit ihr Gegenstand nicht über den Inhalt der früheren Anmeldung in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung hinausgeht.

Art. 57a

F. Bericht über den Stand der Technik

- 1 Das IGE sorgt für die Erstellung und Veröffentlichung eines Berichts über den Stand der Technik zur Anmeldung.
- 2 Der Bericht wird auf der Grundlage der Patentansprüche und unter angemessener Berücksichtigung der Beschreibung und gegebenenfalls der Zeichnungen erstellt.
- 3 Das IGE kann auf eine Recherche über den Stand der Technik verzichten.
- 4 Der Bundesrat regelt die Aufgaben des IGE bei der Ermittlung des Stands der Technik.

Art. 58

G. Änderung der technischen Unterlagen

- 1 Dem Anmelder ist bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens mindestens einmal Gelegenheit zu geben, die technischen Unterlagen zu ändern.
- 2 Die technischen Unterlagen dürfen nicht so geändert werden, dass der Gegenstand der geänderten Anmeldung über den Inhalt der Anmeldung in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung hinausgeht.

Art. 58a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 2 und 3

H. Veröffentlichung von Anmeldungen

- 1 Das IGE veröffentlicht Anmeldungen:
 - c. gleichzeitig mit der Patentschrift, wenn die Entscheidung über die Erteilung des Patents vor Ablauf der Frist nach Buchstabe a wirksam wird.
- 2 Die Veröffentlichung enthält die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen, ferner die Zusammenfassung und den Bericht über den Stand der Technik. Ist der Bericht über den Stand der Technik nicht mit der Anmeldung veröffentlicht worden, so wird er so bald wie möglich gesondert veröffentlicht.
- 3 Anmeldungen können in Englisch veröffentlicht werden, wenn die technischen Unterlagen einer Schweizer Erstanmeldung in Englisch erstellt wurden.

Art. 59

A. Prüfungsgegenstand

- 1 Entspricht der Gegenstand der Anmeldung den Artikeln 1, 1a, 1b und 2 nicht oder bloss teilweise, so teilt das IGE dies dem Anmelder unter Angabe der Gründe mit und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme.
- 2 Genügt die Anmeldung andern Vorschriften des Gesetzes oder der Verordnung nicht, so setzt das IGE dem Anmelder eine Frist zur Behebung der Mängel.

⁴⁻⁶ *Aufgehoben*

Art. 59a Abs. 1, Abs. 3 Einleitungssatz sowie Bst. a und Bst. b (betrifft nur den französischen Text) sowie Abs. 4

¹ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung des Patentes erfüllt, so teilt das IGE dem Anmelder den Abschluss des Prüfungsverfahrens mit.

³ Das IGE tritt auf die Anmeldung nicht ein, wenn die nach Artikel 59 Absatz 2 gerügten Mängel nicht behoben werden.

⁴ Es weist die Patentanmeldung ab, wenn sie nicht zurückgezogen wird, obwohl die Erteilung eines Patents aus Gründen nach Art. 59 Absatz 1 ausgeschlossen ist.

Art. 59c

C. Einspruch

¹ Innerhalb von neun Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung in das Patentregister kann jede Person beim IGE gegen das von diesem erteilte Patent Einspruch einlegen.

² Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass:

- a. der Gegenstand des Patents nach den Artikeln 1, 1a, 1b und 2 nicht patentierbar ist;
- b. die Erfindung in der Patentschrift nicht so dargelegt ist, dass der Fachmann sie ausführen kann; oder
- c. der Gegenstand des Patents über den Inhalt der Anmeldung in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung hinausgeht.

³ Das IGE kann bei der Prüfung des Einspruchs auch vom Einsprechenden nicht geltend gemachte Einspruchsgründe prüfen.

⁴ Das IGE widerruft das Patent, wenn der Einspruch zulässig ist und dem Patent ein Einspruchsgrund entgegensteht, oder es hält das Patent in geändertem Umfang aufrecht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

⁵ Wird der Einspruch zurückgezogen, so kann das IGE das Verfahren fortsetzen.

Art. 59d

I. Änderung des Patents

¹ Patentansprüche, Beschreibung und Zeichnungen können nur soweit geändert werden, als die Änderungen durch einen Einspruchsgrund nach Artikel 59c des Gesetzes veranlasst sind.

² Das Patent darf nicht in der Weise geändert werden, dass:

- a. sein Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung hinausgeht; oder
- b. sein sachlicher Geltungsbereich erweitert wird.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnittes

Art. 59e

II.
Parteientschädigung

- ¹ Jede Partei trägt die ihr erwachsenen Kosten.
- ² Das IGE kann aus Gründen der Billigkeit im Einspruchsentscheid eine andere Kostenverteilung bestimmen.

Art. 59f

III. Verfahren

- ¹ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens.
- ² Er kann vorsehen, dass die englische Sprache verwendet werden kann, wenn die Parteien zustimmen. Der Entscheid und verfahrensleitende Anordnungen werden in jedem Fall in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst.

Art. 60

A. Patentregister

- ¹ Das Patent wird vom IGE durch Eintragung ins Patentregister erteilt.
- ² Der Bundesrat legt fest, welche Angaben im Patentregister eingetragen werden müssen.
- ³ Im Patentregister sind ferner alle Änderungen im Bestand des Patentes oder im Recht am Patent einzutragen.
- ⁴ Wenn das Patent in englischer Sprache veröffentlicht wird, werden der Titel der Erfindung und die Zusammenfassung in eine schweizerische Amtssprache übersetzt.

Art. 61 Randtitel, sowie Abs. 1 Bst. a und b

B.
Veröffentlichungen
i. Betr.
Patentanmeldungen und
eingetragene Patente

- ¹ Das IGE veröffentlicht:
 - a. die Patentanmeldung mit den in Artikel 58a Absatz 2 aufgeführten Angaben;
 - b. die Eintragung des Patents ins Patentregister mit den nach Artikel 60 Absatz 2 eingetragenen Angaben

Art. 63 Absatz 2

- ² Diese enthält die Beschreibung, die Patentansprüche, die Zusammenfassung und gegebenenfalls die Zeichnungen sowie weitere nach Artikel 60 Absatz 2 eingetragene Angaben.

Art. 64

Aufgehoben

Art. 65 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2

- ¹ Nach der Veröffentlichung der Patentanmeldung darf jedermann in das Aktenheft Einsicht nehmen.

² Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen vor der Veröffentlichung der Patentanmeldung Einsicht in das Aktenheft gewährt wird. Er regelt insbesondere auch die Einsichtnahme in Patentanmeldungen, auf die vor deren Veröffentlichung nicht eingetreten worden ist, die abgewiesen oder zurückgenommen wurden.

Gliederungstitel vor Art. 66

3. Kapitel: Rechtsschutz

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz

Art. 67 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text

Art. 68

Betrifft nur den französischen Text

Art. 69 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text

Art. 71

Betrifft nur den französischen Text

Art. 73 Abs. 3

³ Die Schadenersatzklage kann erst nach Erteilung des Patents angehoben werden; mit ihr kann aber der Schaden geltend gemacht werden, den der Beklagte verursacht hat, seit er vom Inhalt der Patentanmeldung Kenntnis erlangt hatte, spätestens jedoch seit dessen Veröffentlichung.

Art. 74 Ziff. 3 und 4 (betrifft nur den französischen Text) sowie Ziff. 6

Wer ein Interesse daran nachweist, kann auf Feststellung des Vorhandenseins oder des Fehlens eines nach diesem Gesetz zu beurteilenden Tatbestandes oder Rechtsverhältnisses klagen, insbesondere:

6. dass der Kläger die Erfindung gemacht hat, die Gegenstand einer bestimmten Patentanmeldung oder eines bestimmten Patentes ist;

Art. 82 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text

Art. 86 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text

Gliederungstitel vor Art. 87

2. Titel: Gebrauchsmuster

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 87

A. Definition

¹ Für neue gewerblich anwendbare Erfindungen werden Gebrauchsmuster erteilt.

² Was sich in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik (Art. 7 Abs. 2) ergibt, kann nicht durch ein Gebrauchsmuster geschützt werden.

³ Durch ein Gebrauchsmusters nicht geschützt werden können:

- a. Erfindungen nach den Artikeln 1a, 1b und 2;
- b. chemische Stoffe und Stoffgemische sowie deren Verwendung;
- c. biotechnologische Erfindungen;
- d. Verfahren, die Anwendung eines Verfahrens oder die Verwendung eines Erzeugnisses.

⁴ Die Gebrauchsmuster werden ohne Gewährleistung des Staates erteilt.

Art. 88

B. Unschädliche
Offenbarungen

¹ Ist die Erfindung innerhalb von sechs Monaten vor dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, so zählt diese Offenbarung nicht zum Stand der Technik, wenn:

- a. sie unmittelbar oder mittelbar auf einen offensichtlichen Missbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers zurückgeht; oder
- b. sie unmittelbar oder mittelbar auf den Anmelder oder seinen Rechtsvorgänger zurückzuführen ist.

² Im Streitfall liegt die Beweislast beim Anmelder beziehungsweise beim Inhaber.

Art. 89

C. Höchstdauer

Das Gebrauchsmuster kann längstens bis zum Ablauf von zehn Jahren seit dem Datum der Anmeldung dauern.

2. Kapitel: Änderung der technischen Unterlagen und Prüfungsgegenstand

Art. 90

A. Änderung der technischen Unterlagen

1 Bis zum Entscheid über die Eintragung eines Gebrauchsmusters kann der Anmelder die technischen Unterlagen ändern.

2 Die technischen Unterlagen dürfen nicht so geändert werden, dass der Gegenstand der geänderten Anmeldung über den Inhalt der Anmeldung in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung hinausgeht.

Art. 91

B. Prüfungsgegenstand and

1 Das IGE weist die Anmeldung ab, wenn der Gegenstand der Anmeldung im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 nicht schutzfähig ist.

2 Das IGE weist die Anmeldung ab, wenn diese die Voraussetzungen nach Artikel 87 Absatz 1 und 2 offensichtlich nicht erfüllt.

3 Der Anmelder sowie jede Person, die nach Artikel 65 Akteneinsicht verlangen kann, können gegen Zahlung einer Gebühr beantragen, dass das IGE einen Bericht über den Stand der Technik erstellt.

3. Kapitel: Abzweigung

Art. 92

1 Für eine spätere Gebrauchsmusteranmeldung zur gleichen Erfindung kann der Anmelder das Anmeldedatum seiner früheren Patentanmeldung beanspruchen.

2 Frühere Patentanmeldungen nach Absatz 1 können sein:

- a. schweizerische Patentanmeldungen;
- b. europäische Patentanmeldungen und internationale Patentanmeldungen, die für die Schweiz wirksam sind.

3 Die spätere Gebrauchsmusteranmeldung kann solange eingereicht werden, als die frühere Patentanmeldung hängig ist, spätestens jedoch am Ende des zehnten Jahres nach dem Anmeldedatum der Patentanmeldung.

4 Eine spätere Gebrauchsmusteranmeldung mit Beanspruchung des Anmeldedatums der früheren Patentanmeldung ist nur gültig, soweit ihr Gegenstand nicht über den Inhalt der Anmeldung in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung hinausgeht.

5 Ein für die Patentanmeldung beanspruchtes Prioritätsrecht bleibt für die Anmeldung des Gebrauchsmusters gültig.

4. Kapitel: Löschung und Änderung des Gebrauchsmusters, Kosten und Verfahren

Art. 93

A. Löschung

¹ Jederzeit nach Veröffentlichung der Eintragung des Gebrauchsmusters kann jede Person beim IGE gegen das erteilte Gebrauchsmuster einen Löschantrag einreichen.

² Der Löschantrag kann nur darauf gestützt werden:

- a. dass der Gegenstand des Gebrauchsmusters nach Artikel 87 nicht schutzfähig ist;
- b. die Erfindung in der Gebrauchsmusterschrift nicht so dargelegt ist, dass der Fachmann sie ausführen kann; oder
- c. der Gegenstand des Gebrauchsmusters über den Inhalt der Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung hinausgeht.

³ Das IGE kann bei der Prüfung des Löschantrags auch vom Antragsteller nicht geltend gemachte Löschanträge prüfen.

⁴ Das IGE löscht das Gebrauchsmuster, wenn der Löschantrag zulässig ist und dem Gebrauchsmuster ein Löschantrag entgegensteht oder hält das Gebrauchsmuster in geändertem Umfang aufrecht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

⁵ Wird der Löschantrag zurückgezogen, so kann das IGE das Verfahren fortsetzen.

Art. 94

B. Änderung des Gebrauchsmusters

¹ Gebrauchsmusteransprüche, Beschreibung und Zeichnungen können nur soweit geändert werden, als die Änderungen durch einen Löschantrag nach Artikel 93 veranlasst sind.

² Das Gebrauchsmuster darf nicht in der Weise geändert werden, dass:

- a. sein Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung hinausgeht; oder
- b. sein sachlicher Geltungsbereich erweitert wird.

Art. 95

C. Kosten

¹ Jede Partei trägt die ihr erwachsenen Kosten.

² Das IGE kann aus Gründen der Billigkeit im Löschantrag eine andere Kostenverteilung bestimmen.

Art. 96

D. Verfahren

¹ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

² Er kann vorsehen, dass die englische Sprache verwendet werden kann, wenn die Parteien zustimmen. Der Entscheid und verfahrensleitende Anordnungen werden in jedem Fall in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst.

5. Kapitel: Gebrauchsmusterregister, Veröffentlichung und Gebrauchsmusterschrift

Art. 97

A. Gebrauchsmusterregister

¹ Das Gebrauchsmuster wird vom IGE durch Eintragung ins Gebrauchsmusterregister erteilt.

² Der Bundesrat legt fest, welche Angaben im Gebrauchsmusterregister eingetragen werden müssen.

Art. 98

B. Verfahren, Register, Veröffentlichungen

¹ Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Erteilung der Gebrauchsmuster, deren Eintragung in das Gebrauchsmusterregister sowie die Veröffentlichungen des IGE.

² Wird das Gebrauchsmuster in Englisch veröffentlicht, so sind der Titel der Erfindung und die Zusammenfassung in eine schweizerische Amtssprache zu übersetzen.

Art. 99

C. Gebrauchsmusterschrift

¹ Das IGE gibt für jedes erteilte Gebrauchsmuster eine Gebrauchsmusterschrift heraus.

² Diese enthält die Beschreibung, die Gebrauchsmusteransprüche, die Zusammenfassung, gegebenenfalls die Zeichnungen sowie weitere nach Artikel 97 Absatz 2 eingetragene Angaben.

6. Kapitel: Gebühren

Art. 100

Das Erlangen und Aufrechterhalten eines Gebrauchsmusters sowie das Behandeln von besonderen Anträgen setzen die Bezahlung der in der Verordnung dafür vorgesehenen Gebühren voraus.

7. Kapitel: Nichtigkeit

Art. 101

¹ Für Gebrauchsmuster gelten die Nichtigkeitsgründe nach Artikel 26 sinngemäss.

² Der Richter stellt darüber hinaus auf Klage hin die Nichtigkeit des Gebrauchsmusters fest, wenn dessen Gegenstand nach Artikel 87 Absatz 3 nicht geschützt werden kann.

8. Kapitel: Anwendbares Recht

Art. 102

Soweit die Bestimmungen über das Gebrauchsmuster keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des ersten Titels dieses Gesetzes sinngemäss.

Gliederungstitel vor Art. 109

3. Titel: Europäische Patentanmeldungen und europäische Patente

1. Kapitel: Anwendbares Recht

Art. 109 Titel, Abs. 2 und Abs. 3 (Betrifft nur den französischen Text)

Gliederungstitel vor Art. 110

2. Kapitel: Wirkungen der europäischen Patentanmeldung und des europäischen Patents und Änderungen im Bestand des europäischen Patents

Art. 110

Die europäische Patentanmeldung, für die der Anmeldetag feststeht, und das europäische Patent haben in der Schweiz dieselbe Wirkung wie eine beim IGE vorschriftsmässig eingereichte Patentanmeldung und ein vom IGE erteiltes Patent.

Art. 111 Abs. 1 (Betrifft nur den französischen Text)

Gliederungstitel vor Art. 117

3. Kapitel: Verwaltung des europäischen Patentes

Gliederungstitel vor Art. 121

4. Kapitel: Umwandlung der europäischen Patentanmeldung

Art. 121 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b (Betrifft nur den französischen Text)

¹ Die europäische Patentanmeldung kann in eine schweizerische Patentanmeldung umgewandelt werden:

Art. 122 Abs. 1

¹ Ist der Umwandlungsantrag vorschriftsgemäss gestellt und dem IGE rechtzeitig zugestellt worden, so gilt die Patentanmeldung als am Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung eingereicht.

Art. 123

Ist die Sprache der ursprünglichen Fassung der europäischen Patentanmeldung nicht eine schweizerische Amtssprache oder Englisch, so setzt das IGE dem Anmelder eine Frist zur Einreichung einer Übersetzung in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch.

Art. 124 Titel (Betrifft nur den französischen Text), Abs. 1 und 2

¹ Auf die aus der Umwandlung hervorgegangene Patentanmeldung sind vorbehältlich Artikel 137 Absatz 1 des Europäischen Patent-übereinkommens die für schweizerische Patentanmeldungen geltenden Bestimmungen anwendbar.

² Die Patentansprüche einer aus der Umwandlung des europäischen Patentes hervorgegangenen Patentanmeldung dürfen nicht so abgefasst werden, dass der Schutzbereich erweitert wird.

*Gliederungstitel vor Art. 125***5. Kapitel: Bestimmungen über den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz***Art. 125 Abs. 3*

³ Zulässig ist jedoch, für die gleiche Erfindung ein für die Schweiz wirksames europäisches Patent und ein Gebrauchsmuster mit dem gleichen Anmelde- oder Prioritätsdatum zu erhalten.

Art. 126 Abs. 3

³ Zulässig ist jedoch, für die gleiche Erfindung ein aus einer umgewandelten europäischen Patentanmeldung hervorgegangenes Patent und ein Gebrauchsmuster mit dem gleichen Anmelde- oder Prioritätsdatum zu erhalten.

*Gliederungstitel vor Art. 130***6. Kapitel: Rechtshilfesuche des Europäischen Patentamtes**

Gliederungstitel vor Art. 131

4. Titel: Internationale Patentanmeldungen

1. Kapitel: Anwendbares Recht

Art. 131 Titel und Abs. 1-3 (Betrifft nur den französischen Text)

Gliederungstitel vor Art. 132

2. Kapitel: In der Schweiz eingereichte Anmeldungen

Art. 132 (Betrifft nur den französischen Text)

Art. 133 Abs. 1 und Abs. 2 (Betrifft nur den französischen Text)

Gliederungstitel vor Art. 134

3. Kapitel: Für die Schweiz bestimmte Anmeldungen; ausgewähltes Amt

Art. 134 (Betrifft nur den französischen Text)

Art. 135

Die internationale Anmeldung, für die das IGE Bestimmungsamt ist, hat, wenn das Anmeldedatum feststeht, in der Schweiz dieselbe Wirkung wie eine beim IGE vorschriftsmässig eingereichte schweizerische Patentanmeldung.

Art. 135a

II.
Veröffentlichung

¹ Die gemäss Artikel 21 des Zusammenarbeitsvertrages⁶ erfolgte Veröffentlichung einer internationalen Anmeldung nach Artikel 135 in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch tritt an die Stelle der Veröffentlichung der schweizerischen Patentanmeldung.

² Ist die internationale Anmeldung in einer anderen als in Absatz 1 genannten Sprache erfolgt, so ist beim IGE eine Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache oder ins Englische einzureichen. Diese wird vom IGE veröffentlicht.

³ Der zu einer internationalen Anmeldung erstellte internationale Recherchebericht oder die ihn ersetzende Erklärung gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a des Zusammenarbeitsvertrages und deren Veröffentlichung gemäss Artikel 21 des Zusammenarbeitsvertrags treten an die Stelle des Berichts gemäss Artikel 57a

⁶ 0.232.141.1

beziehungsweise der Erklärung nach der Regelung, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 57a Absatz 4 erlässt.

Art. 136 Randtitel

III.
Prioritätsrecht

Art. 137

IV. Vorläufiger
Schutz

Artikel 111 gilt sinngemäss für die nach Artikel 21 des Zusammenarbeitsvertrags⁷ veröffentlichte internationale Anmeldung, für die das IGE Bestimmungsamt ist.

Art. 138 Bst. d

C.
Formerfordernisse

Der Anmelder hat dem IGE innerhalb von 30 Monaten nach dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum:

- d. eine Übersetzung nach Artikel 135a Absatz 2 einzureichen, sofern die internationale Anmeldung nicht in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch abgefasst ist.

Art. 139

D. Ergänzender
Bericht über den
Stand der
Technik

¹ Zu jeder internationalen Anmeldung gemäss Artikel 135 wird ein ergänzender Bericht über den Stand der Technik erstellt.

² Das IGE kann auf einen ergänzenden Bericht verzichten.

Art. 140 Abs. 3

E. Verbot des
Doppelschutzes

³ Zulässig ist jedoch, für die gleiche Erfindung ein Patent aus einer internationalen Anmeldung und ein Gebrauchsmuster mit dem gleichen Prioritätsdatum zu erhalten.

Gliederungstitel vor Art. 140a

5. Titel: Ergänzende Schutzzertifikate

1. Kapitel: Ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel

Art. 140f Abs. 2

² Wird die Frist nicht eingehalten, so tritt das IGE auf das Gesuch nicht ein.

⁷ 0.232.141.1

Art. 140g

Das IGE erteilt das Zertifikat durch Eintragung desselben ins Register der ergänzenden Schutzzertifikate.

Art. 140h

Das Erlangen und Aufrechterhalten eines Zertifikats sowie das Behandeln von besonderen Anträgen setzen die Bezahlung der in der Verordnung dafür vorgesehenen Gebühren voraus.

Art. 140l Abs. 1

¹ Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Erteilung der Zertifikate, deren Eintragung ins Register der ergänzenden Schutzzertifikate sowie die Veröffentlichungen des IGE.

Art. 140m

Soweit die Bestimmungen über die Zertifikate keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des ersten und dritten Titels sinngemäss.

Gliederungstitel vor Art. 140n

2. Kapitel: Verlängerung der Dauer der ergänzenden Schutzzertifikate für Arzneimittel

Art. 140o Abs. 2

² Wird die Frist nicht eingehalten, so tritt das IGE auf das Gesuch nicht ein.

Art. 140p

Das IGE verlängert die Schutzdauer des Zertifikats durch deren Eintragung im Register der ergänzenden Schutzzertifikate.

Art. 140s Abs. 1

¹ Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Verlängerung der Schutzdauer der Zertifikate, deren Eintragung ins Register der ergänzenden Schutzzertifikate sowie die Veröffentlichungen des IGE.

Gliederungstitel vor Art. 140t

3. Kapitel: Pädiatrische ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel

Art. 140v Abs. 2

² Wird die Frist nicht eingehalten, so tritt das IGE auf das Gesuch nicht ein.

Gliederungstitel vor Art. 140z

4. Kapitel: Ergänzende Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel

Gliederungstitel vor Art. 141

6. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 150

^{F. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (...) des Patentgesetzes / I. Patentanmeldungen} 1 Patentanmeldungen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom (...) dieses Gesetzes hängig sind, unterstehen von diesem Zeitpunkt an neuem Recht.

2 Wurde die Prüfungsgebühr vor Inkrafttreten der Änderung nach Absatz 1 bezahlt und ist die Patentanmeldung im Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht sistiert, richtet sich der Prüfungsgegenstand nach Artikel 59 in der bisherigen Fassung und Artikel 57a ist nicht anwendbar.

3 Der Anmelder kann bei einer Patentanmeldung nach Absatz 2 erklären, dass diese nach neuem Recht beurteilt werden soll.

4 Patentanmeldungen, die nach Absatz 2 nach altem Recht beurteilt werden, gelten nicht als frühere Patentanmeldung im Sinne von Artikel 92.

5 Patentanmeldungen, die nach Inkrafttreten der Änderung nach Absatz 1 sistiert werden, unterstehen in jedem Fall neuem Recht.

Art. 151

^{II. Nichtigkeitsgründe} Patente, die beim Inkrafttreten der Änderung vom (...) dieses Gesetzes noch nicht erloschen sind, unterstehen von diesem Zeitpunkt an dem neuen Recht. Die Nichtigkeitsgründe richten sich weiterhin nach altem Recht.

Art. 152

^{III. Einspruchsgründe} Für Patente, deren Prüfgegenstand sich nach Art. 59 in der bisherigen Fassung bestimmt, richten sich auch die Einspruchsgründe nach altem Recht.

II

Die Änderung anderer Erlasses wird im Anhang geregelt.

III

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002⁸

Art. 40a Abs. 3^{bis}

^{3bis} Sie achtet darauf, dass unter den Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts solche mit technischen Kenntnissen vertreten sind.

2. Bundesgesetz vom 24. März 1995⁹ über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

¹ Das IGE erfüllt folgende Aufgaben

- a. Es besorgt die Vorbereitung der Erlasse über die Patente, die Gebrauchsmuster, die ergänzenden Schutzzertifikate, das Design, das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die Topographien von Halbleitererzeugnissen, die Marken und Herkunftsangaben, die öffentlichen Wappen und anderen öffentlichen Kennzeichen sowie der übrigen Erlasse auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, soweit nicht andere Verwaltungseinheiten des Bundes zuständig sind.

Art. 2 Abs. 3 und Abs. 3^{bis}

3 Das IGE arbeitet mit der Europäischen Patentorganisation, mit anderen internationalen sowie mit in- und ausländischen Organisationen und Ämtern zusammen.

3^{bis} Das IGE kann bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 3 völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite abschliessen. Es koordiniert sich dabei mit den anderen Bundesstellen, die im Bereich der

⁸ SR 171.10

⁹ SR 172.010.31

internationalen Zusammenarbeit tätig sind und die mit Organisationen und Ämtern im Sinne von Absatz 3 zusammenarbeiten.

3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁰ über das Verwaltungsverfahren

Art. 21 Abs. 1 bis (betrifft nur den französischen und italienischen Text)

Art. 24 Abs. 2

² Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Fristen, die in Bezug auf Patente, Gebrauchsmuster und ergänzende Schutzzertifikate gegenüber dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum zu wahren sind.

4. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005¹¹ über das Bundesverwaltungsgericht

Art. 24 zweiter Satz

... Sofern es die tatsächlichen Verhältnisse erfordern, gehört dem Spruchkörper bei Beschwerden nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954¹² (PatG) ein Richter oder eine Richterin mit technischen Kenntnissen an.

Art. 39 Abs. 1 (Betrifft nur den französischen Text), Abs. 2 und 2^{bis}

² Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin zieht zu Zeugeneinvernahmen, Augenschein und Parteiverhör einen zweiten Richter oder eine zweite Richterin bei.

^{2bis} Er oder sie kann bei Beschwerden nach dem PatG¹³ jederzeit einen Richter oder eine Richterin mit technischen Kenntnissen beiziehen.

Art. 39a Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache richtet sich nach Artikel 33a VwVG¹⁴. Bei Beschwerden nach dem PatG¹⁵ findet ausserdem Artikel 36 Absatz 3 des Patentgerichtsgesetzes vom 20. März 2009¹⁶ Anwendung.

¹⁰ SR 172.021

¹¹ SR 173.32

¹² SR 232.14

¹³ SR 232.14

¹⁴ SR 172.021

¹⁵ SR 232.14

¹⁶ SR 173.41

5. Bundesgesetz vom 20. März 2009¹⁷ über das Bundespatentgericht

Art. 1 Abs. 1

¹ Das Bundespatentgericht ist das erstinstanzliche Gericht des Bundes für Patente, Gebrauchsmuster und ergänzende Schutzzertifikate.

Art. 26 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 erster Satz und Abs. 4

¹ Das Bundespatentgericht ist ausschliesslich zuständig für:

- a. Bestandes- und Verletzungsklagen sowie Klagen auf Erteilung einer Lizenz betreffend Patente, Gebrauchsmuster und ergänzende Schutzzertifikate;

² Es ist zuständig auch für andere Zivilklagen, die in Sachzusammenhang mit Patenten, Gebrauchsmustern und ergänzenden Schutzzertifikaten stehen, insbesondere betreffend die Berechtigung an solchen Schutztiteln oder deren Übertragung. ...

³ Ist vor dem kantonalen Gericht vorfrageweise oder einredeweise die Nichtigkeit oder Verletzung eines Patents, eines Gebrauchsmusters oder eines ergänzenden Schutzzertifikates zu beurteilen, so setzt die Richterin oder der Richter den Parteien eine angemessene Frist zur Anhebung der Bestandesklage oder der Verletzungsklage vor dem Bundespatentgericht. ...

⁴ Erhebt die beklagte Partei vor dem kantonalen Gericht die Widerklage der Nichtigkeit oder der Verletzung eines Patents, eines Gebrauchsmusters oder eines ergänzenden Schutzzertifikates, so überweist das kantonale Gericht beide Klagen an das Bundespatentgericht.

Art. 29 Abs. 1

¹ In Verfahren betreffend den Bestand eines Patents, eines Gebrauchsmusters oder eines ergänzenden Schutzzertifikates können auch Patentanwältinnen oder Patentanwälte im Sinne von Artikel 2 des Patentanwaltsgesetzes vom 20. März 2009¹⁸ als Parteivertretung vor dem Bundespatentgericht auftreten, sofern sie den Patentanwaltsberuf unabhängig ausüben.

6. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹⁹ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 24a Abs. 2 Bst. a^{bis}

² Als vergleichbare Rechte gelten:

¹⁷ SR 173.41

¹⁸ SR 935.62

¹⁹ SR 642.14

a^{bis} Gebrauchsmuster nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954.

7. Bundesgesetz vom 20. März 2009²⁰ über die Patentanwältinnen und Patentanwälte

Art. 1 Abs. 2

² Es ist anwendbar auf Personen, die in der Schweiz unter Verwendung einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 Buchstabe a oder c die Beratung oder Vertretung in Bezug auf Patente, Gebrauchsmuster und ergänzende Schutzzertifikate in der Schweiz ausüben.

²⁰ SR 935.62